

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 376/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Salomon L. [REDACTED].

[REDACTED] B., [REDACTED] S. [REDACTED] [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 21. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die russische Staatsangehörigkeit des Klägers zum 1. Oktober 1953 sind der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (§§ 549, 562 ZPO) und rechtfertigen schon deshalb nicht die Zulassung der Revision.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler die Flüchtlingseigenschaft des Klägers gemäß § 160 BEG an

159

- 3 -

1. Oktober 1953. Dieser befand sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Sowjetunion und somit nicht außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er damals besaß (Art. 1 A Ziff. 2 der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951). Nach § 160 BBG kann die Absicht zum Verlassen des Heimatlandes nicht dem tatsächlichen Verlassen gleichgestellt werden. An dieser Rechtslage hat auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in RZW 1968, 571 nichts geändert.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

